

Gemeinde Dassendorf

Berichtsvorlage 03/049/2016	AZ:	13.04.2016
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet: "Nördlich der B 207, östlich Wendelweg, südlich der vorhandenen Sportanlagen, westlich Wohnbebauung Falkenring (B-Plan 18) hier: Sachstandsbericht Bürgerbegehren		
Beratungsfolge:		
Datum 26.04.2016	Gremium Gemeindevertretung Dassendorf	Zuständigkeit Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Bürgerbegehren

Der Antrag des Bürgerbegehrens wird zurzeit von der Kommunalaufsicht des Kreises Hzgt. Lauenburg geprüft, welche über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet.

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben sein. Danach sind 266 Unterschriften vorzulegen und es wurden 319 gültige Unterschriften vorgelegt.

Das offizielle Prüfungsergebnis der Kommunalaufsicht liegt noch nicht vor. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind die Voraussetzungen für das Bürgerbegehren erfüllt.

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu.

Bürgerentscheid

Im § 16g Gemeindeordnung (GO) ist bestimmt:

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch

Bürgerentscheid abgeändert werden.

*Der **Bürgerentscheid entfällt**, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.*

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

BÜRGERBEGEHREN „FÜR DASSENDORF, KEINE MIETSHÄUSER IM NEUBAUGEBIET BEBAUUNGSPLAN NR.27“ (Antrag gemäß §16g, GO)

Die Unterzeichnenden beantragen, dass folgende Angelegenheit der Gemeinde Dassendorf zum Bürgerentscheid gestellt wird:
Soll die geplante Änderung des Bebauungsplan Nr. 27 und der darin enthaltenen Mischfläche in allgemeines Wohngebiet für die Errichtung von zwei Mietshäusern mit insgesamt 24-25 Wohneinheiten eingestellt werden und somit der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 19.01.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 aufgehoben werden?

Begründung:

Die Bebauung mit zwei Mietshäusern mit insgesamt ca. 24-25 Wohneinheiten ist für das in sich abgeschlossene Neubaugebiet des Bebauungsplans Nr. 27 (Neubaugebiet: Nördlich der B 207, Östlich Wendelweg, Südlich der vorhandenen Sportanlagen, Westlich Wohnbebauung Falkenring) eine erhebliche Mehrbelastung an Verkehrsaufkommen und Verkehrslärm, durch deutlich mehr Anwohner- und Besucherfahrzeuge und damit insbesondere eine Gefährdung für die Sicherheit von Kindern (Schul- und Kindergartenwege) und Fußgängern. Sämtliche Verkehrsflächen ab Einfahrt von der B 207 sind zudem als Spielstraße (verkehrsberuhigter Bereich) ausgewiesen. Kaum vorhandene öffentliche Parkplätze werden auch für die an das Neubaugebiet angrenzenden Wohnstraßen eine Belastung. Die Mietshäuser passen nicht in das Bild des Neubaugebietes. Sie werden für die direkten Anwohner „Im Kirschgarten“ und der „Seniorenwohnanlage“ eine Sichtbeeinträchtigung darstellen. Anders als mit der eigentlich geplanten Diakonie, die in einem parkähnlichen Umfeld von der Seniorenwohnanlage zur Straße „Am Holunderbusch“ entstehen sollte. Auf Dassendorf werden sehr wahrscheinlich Folgekosten, für zusätzliche Kindergartenplätze zu kommen, weil die Situation bereits heute angespannt ist.

Kostenschätzung der Gemeinde Dassendorf:

Aktuell sind noch keine Kosten entstanden.
Die Gemeinde Dassendorf teilt zur Kostenschätzung folgendes mit: „Die zu erwartenden Kosten gemäß §16g Abs.3 GO wären: 1.Kosten der Bauleitplanung 2.Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Gemeinde, welche eintreten könnten, die heute noch nicht verifiziert dargelegt werden können 3.Kosten der Rechtsberatung.“

Amt Hohn Eibgeest
Eing. 22. März 2016
Amt